OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604321/7/JS

Datum:
Linz, 7. Mai 2021

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde des F T, x, x, Deutschland, vom 19.2.2021 gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 12.1.2021, GZ: BHBR/920040013683/20, wegen einer Übertretung des Kraftfahrgesetzes den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:
1.1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau (in der Folge: belangte Behörde) vom 12.1.2021 wurde dem Beschwerdeführer folgende Verwaltungsübertretung gemäß § 103 Abs. 2 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG 1967) zur Last gelegt:
„[...]

1.	Datum/Zeit:	23.06.2020
	Ort:	5280 Braunau am Inn, Hammersteinplatz 1, Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn
	Sie wurden als Zulassungsbesitzer/in des PKW mit dem Kennzeichen [redacted] mit Schreiben der BHBR (BH Braunau) vom 08.06.2020 aufgefordert, binnen 2 Wochen ab Zustellung der anfragenden Behörde bekanntzugeben, wer das angeführte Kraftfahrzeug mit dem angeführten Kennzeichen am 02.06.2020 um 07:30 Uhr, in Braunau am Inn auf der B148 bei Höhe Straßenkilometer 0,5 Ausreise gelenkt hat. Sie haben diese Auskunft nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erteilt. Sie haben auch keine andere Person benannt, die die Auskunft erteilen hätte können.	

[...]“
Wegen dieser Verwaltungsübertretung wurde über den Beschwerdeführer gemäß § 134 Abs. 1 KFG 1967 eine Geldstrafe in Höhe von 200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag 16 Stunden) verhängt. Weiters wurde ihm die Zahlung eines Beitrages zu den Kosten des Strafverfahrens in der Höhe von 20 Euro aufgetragen. In der Rechtsmittelbelehrung des Straferkenntnisses wurde der Beschwerdeführer auf sein Recht hingewiesen, binnen vier Wochen nach Zustellung des Bescheides Beschwerde bei der belangten Behörde einzubringen.
1.2. Das Straferkenntnis wurde dem Beschwerdeführer am Freitag, 15.1.2021, nachweislich zugestellt.
1.3. Am Samstag, 20.2.2021, übermittelte der Beschwerdeführer per E-Mail eine (mit 19.2.2021 datierte) Beschwerde an die belangte Behörde. Darin brachte der Beschwerdeführer u. a. vor, das Straferkenntnis der belangten Behörde vom [richtig] 12.1.2021 sei ihm am 28.1.2021 zugestellt worden.

2. Beweiswürdigung:
2.1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde, insbesondere in die ergänzend übermittelte Empfangsbestätigung des angefochtenen Straferkenntnisses der Post. Auf dieser Empfangsbestätigung bestätigte der Beschwerdeführer („T...“) als Empfangsberechtigter („Empf“) mit seiner Unterschrift, dass er das mit Rückschein (Aufgabennummer der Post: RR000009509AT) übermittelte Straferkenntnis am 15.1.2021 erhalten hat.

2.2. Die Feststellung zur Zustellung des angefochtenen Straferkenntnisses an den Beschwerdeführer am 15.1.2021 gründet auf dieser unbedenklichen Empfangsbestätigung der Post. Ein ordnungsgemäßer Zustellnachweis macht nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes als öffentliche Urkunde Beweis über die Zustellung (vgl. VwGH 25.2.2021, Ra 2020/19/0248). Einen Gegenbeweis, dass ihm das angefochtene Straferkenntnis nicht am 15.1.2021 von der Post übergeben wurde, trat der Beschwerdeführer nicht an: So verwies der Beschwerdeführer in seinem Antwortschreiben auf den hg. Verspätungsvorhalt vom 6.4.2021, mit dem dem Beschwerdeführer auch die Empfangsbestätigung der Post übermittelt wurde, lediglich pauschal auf seine berufsbedingten längeren Abwesenheiten von seiner Wohnadresse. Weder wurde vom Beschwerdeführer darin die Echtheit seiner Unterschrift auf der Empfangsbestätigung bestritten noch substantiiert dargetan, weshalb ihm ungeachtet dieser Empfangsbestätigung das Straferkenntnis nicht schon am 15.1.2021 von der Post übergeben wurde. Das Landesverwaltungsgericht geht daher in Anbetracht der vom Beschwerdeführer unterfertigten Empfangsbestätigung vom 15.1.2021 von einer reinen Schutzbehauptung des Beschwerdeführers aus, es wäre ihm das angefochtene Straferkenntnis (erst) am 28.1.2021 zugestellt worden.
2.3. Da die Beschwerde schon aufgrund der vorliegenden Urkunden im Ergebnis (vgl. Punkt 3.) als verspätet zurückzuweisen ist, konnte – auch im Hinblick auf die verhängte Strafhöhe - von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung gemäß § 44 Abs. 2 und 3 Z 3 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) abgesehen werden, zumal die Parteien auch keine Verhandlung beantragten.

3. Das Landesverwaltungsgericht beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:
3.1. Nach Artikel 130 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit. Nach der Bestimmung des § 28 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist, erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen des Verwaltungsgerichtes gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG durch Beschluss.
3.2. Nach den §§ 7 Abs. 4, 12 VwGVG ist eine Beschwerde gegen einen Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG binnen vier Wochen bei der belangten Behörde einzubringen. Das angefochtene Straferkenntnis wurde dem Beschwerdeführer nach den Feststellungen am Freitag, 15.1.2021, zugestellt. Die vierwöchige Beschwerdefrist endete daher am Freitag, 12.2.2021. Die erst am Samstag, 20.12.2021, per E-Mail an die belangte Behörde übermittelte Beschwerde vom 19.2.2021 ist zu spät bei der belangten Behörde eingelangt. Die Beschwerde ist daher spruchgemäß als verspätet zurückzuweisen.

4. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Verspätung von Rechtsmitteln ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Der Lösung der Rechtsfrage, ob die Beschwerde des Beschwerdeführer rechtzeitig bei der belangten Behörde einlangte, kommt keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens

wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack